

2. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15.08.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung für die Grillhütte, des Grillplatz und seiner Nebeneinrichtungen vom 15.02.2002 hat der Ortsgemeinderat Klingelbach in seiner Sitzung am 24.07.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt

für die einmalige Benutzung	35,- Euro
zuzüglich Nebenkosten für Wasser (pauschal)	15,- Euro

Die Nebenkosten für Strom werden gesondert abgerechnet.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Bei Anmietung der Grillhütte wird eine Kaution in Höhe von 50,-Euro erhoben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Objekte wieder zurückgezahlt wird. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen/deren Beauftragte/r.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15.02.2002 bleiben unverändert. Die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2003 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung Ihre Gültigkeit.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde
56368 Klingelbach, 15.08.2018

Hans-Jörg Just
Ortsbürgermeister



HINWEIS

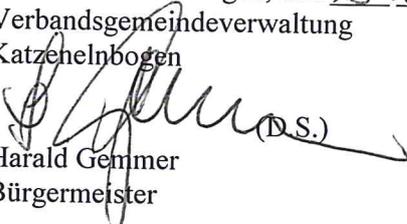
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15.08.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


(D.S.)
Harald Gemmer
Bürgermeister

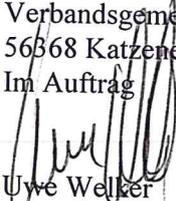


BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 34 /2018 am 23.08. 2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 24.08.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 24.08.2018
Im Auftrag


Uwe Welker

